

MERKBLATT
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN
ZUR FÖRDERUNG des „European Energy Award (eea)“

STAND: (Dezember 2017)

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aus eigenen Haushaltsmitteln und aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Energiebereich mit seinem „Programm für Rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.NRW“ Fördermittel in verschiedenen Bereichen zur Verfügung.

Innerhalb des progres-Programmbereichs „Energiekonzepte“ werden Städte, Gemeinden und Kreise in NRW bei der Durchführung des „European Energy Award-Zertifizierungsverfahrens“ unterstützt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) hat die regionale Programmträgerschaft in NRW inne. Die Energie-Agentur.NRW hat in seinem Auftrag die Geschäftsstelle des „eea“ in NRW übernommen und steht interessierten Kommunen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Antragsbearbeitung und Projektabwicklung wird vom Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit) durchgeführt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Förderung für die Durchführung des „eea-Zertifizierungsverfahrens“ nach Maßgabe dieses Merkblattes auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – (VVG). Seit 01.01.2011 wird den Kommunen zusätzlich ein CO 2-Bilanzierungstool kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Förderziel ist die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens mit dem Ergebnis einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und des ganzheitlichen Klimaschutzes sowie die Erstellung einer CO 2-Bilanz.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Programmzielsetzung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel des europäischen Zertifizierungs- und Auszeichnungsprogramms ist es, durch den effizienteren Umgang mit Energie und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiepolitik, zum Klimaschutz und somit zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft zu leisten.

Gefördert werden der Einstieg und die Durchführung dieser „Zertifizierungsverfahren“ zur Bewertung der Energieeffizienz von Kommunen und die Erstellung einer CO 2-Bilanz mit dem zur Verfügung gestellten CO 2-Bilanzierungstool.

Bei der Umsetzung der „Zertifizierungsverfahren“ und der CO 2-Bilanzierungen werden die Kommunen von einem/r externen Berater/in unterstützt und durch eine/n externe/n Auditor/in überprüft. Der Verfahrensablauf legt maximale Aufwendungen für diese externen Beratungs- und Zertifizierungsleistungen fest.

Förderfähig sind folgende externe Ausgaben für Städte und Gemeinden:

- **Jährlicher Programmbeitrag** gemäß folgender Festlegung:

Einwohnerzahl Stadt / Gemeinde		Beitrag in Euro*
	≤ 5.000 EW	595,00
5.001	- 10.000 EW	1190,00
10.001	- 50.000 EW	1.785,00
50.001	- 100.000 EW	2.380,00
100.001	- 250.000 EW	2.975,00
	> 250.000 EW	3.570,00

*(inkl. z.Zt. ges. Umsatzsteuer)

- **Moderations- und Beratungsleistungen** durch akkreditierte Berater/innen zur Begleitung des Zertifizierungsprozesses:

Einwohnerzahl Stadt / Gemeinde	Anzahl Tagewerke Berater/in	
	*Einstiegsphase (4 Jahre)	*Weiterführung (4Jahre)
≤ 5.000 EW	32	21
5.001 - 10.000 EW	33	21
10.001 - 50.000 EW	38	25
50.001 - 100.000 EW	40	25
100.001 - 250.000 EW	44	29
> 250.000 EW	45	29

* zugrundeliegender Tagessatz: 700,00 € (zzgl. z.Zt. ges. Umsatzsteuer)

** zugrundeliegender Tagessatz: 800,00 € (zzgl. z.Zt. ges. Umsatzsteuer)

Durchführung des externen Audits und Zertifizierung durch einen/eine akkreditierte/n Auditor/in, für NRW durch den TÜV Rheinland:

Unabhängig von der Größe der Kommune wird seit dem 01.01.2011 die externe Auditierung vom Land NRW übernommen. Die Kommunen schließen dazu einen Vertrag mit dem/der externen Auditor/in. Die Abrechnungsmodalitäten der externen Auditierung erfolgen direkt über den Projektträger ETN.

- **CO₂ Bilanzierung:**

Das CO₂-Bilanzierungstool wird der Kommune kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zur Erstellung der CO₂-Bilanz werden pro Förderphase drei Beratertage gefördert. Inhaltliche Anforderungen sind dem Merkblatt für die CO₂-Bilanzierung zu entnehmen.

Weitere Ausgaben (z.B. Sach-, Personal- und Investitionsausgaben) sind nicht förderfähig.

→ Siehe auch Anhang zum Merkblatt „eea - Ausgaben und Förderung für Städte und Gemeinden“

Förderfähig sind folgende externe Ausgaben für Kreise:

- **Jährlicher Programmbeitrag** gemäß folgender Festlegung:

Einwohnerzahl der Kreise	Beitrag in Euro
≤ 100.000	2.380,00
100.001 - 200.000	2.975,00
200.001 - 300.000	3.570,00
300.001 - 500.000	4.760,00
> 500.000	6.545,00

*(inkl. z.Zt. ges. Umsatzsteuer)

- **Moderations- und Beratungsleistungen:** durch akkreditierte Berater/innen zur Begleitung des Zertifizierungsprozesses:

Einwohnerzahl Kreise	Anzahl Tagewerke Berater/in	
	*Einstiegsphase (4 Jahre)	*Weiterführung (4 Jahre)
≤ 100.000 EW	35	24
100.001 - 200.000 EW	41	28
200.001 - 300.000 EW	42	28
300.001 - 500.000 EW	48	32
> 500.000 EW	49	32

* zugrundeliegender Tagessatz: 700,00 € (zzgl. z.Zt. ges. Umsatzsteuer)

** zugrundeliegender Tagessatz: 800,00 € (zzgl. z.Zt. ges. Umsatzsteuer)

Durchführung des externen Audits und Zertifizierung

Siehe Durchführung des externen Audits und Zertifizierung für Städte und Gemeinden.

- **CO₂ Bilanzierung:**

Siehe Durchführung des externen Audits und Zertifizierung für Städte und Gemeinden.

Weitere Ausgaben (z.B. Sach-, Personal- und Investitionsausgaben) sind nicht förderfähig.

→ Siehe auch Anhang zum Merkblatt „eea - Ausgaben und Förderung für Kreise“

2.1 Einstiegsförderung

Gefördert wird der Einstieg in die Durchführung des „Zertifizierungsverfahrens“ mit der Gründung des Energie-Teams, der Ist-Analyse, der Erarbeitung des energiepolitischen Arbeitsprogramms, der externen Auditierung* sowie einer internen Erfolgskontrolle über den Zeitraum der ersten vier Jahre. Details zur Berichtspflicht sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

2.2 Folgeförderung

Nach Ablauf der ersten Förderphase mit einer externen Auditierung* kann auf Antrag die Folgeförderung gewährt werden. Um den kontinuierlichen Qualitätsmanagementprozess zu gewährleisten und eine erneute Bestandsaufnahme/Ist-Analyse zu vermeiden, ist die Folgeförderung unmittelbar im Anschluss an die Einstiegsförderung, spätestens jedoch 6 Monate nach Laufzeitende der 1. Projektphase zu beginnen. Sie erfolgt über einen Zeitraum von weiteren vier Jahren und umfasst die weitere Moderationsleistung des Beraters bzw. der Beraterinnen sowie eine weitere externe Auditierung. Die gleiche Verfahrensweise trifft auf die weiteren Projektphasen zu. (*siehe Punkt 6 „sonstige Zuwendungsbestimmungen“)

2.3 Gold-Audit

Werden im Rahmen eines externen Audits mindestens 75 % der Punkte erreicht, kann eine Auszeichnung durch das Europäische Forum mit dem European Energy Award Gold erfolgen.

Die Ausgaben für das externe internationale Audit sind von der Größe der Kommune abhängig und werden zusätzlich zu den nationalen Auditkosten erhoben. Die Ausgaben für den internationalen Auditor bzw. die Auditorin sind von der Kommune bzw. den Landkreisen zu tragen. Die Beiträge für das internationale Audit sind für Städte und Gemeinden nicht umsatzsteuerpflichtig.

Zertifizierung mit dem European Energy Award Gold

Einwohnerzahl der Kommune	Beitrag in Euro
≤ 10.000	2.250,00
10.001 – 100.000	3.000,00
100.001 – 500.000	4.000,00
> 500.000	5.000,00

Einwohnerzahl der Landkreise	Beitrag in Euro
≤ 100.000	3.000,00
100.001 – 500.000	4.000,00
>500.000	5.000,00

Re-Zertifizierung mit dem European Energy Award Gold

Einwohnerzahl der Kommune/Landkreise	Beitrag in Euro
nicht relevant	1.000,00

Die Ausgaben beinhalten die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Erstellung eines Prüfprotokolls durch das Team der internationalen Co-Auditoren unter Berücksichtigung des Benchmark mit anderen europäischen eea Gold Kommunen, sowie die Vor-Ort Prüfung durch den nationalen und internationalen Auditor bzw. die Auditorin, die Erstellung eines Auditberichts sowie die Zertifizierung mit dem European Energy Award Gold durch das Europäische Forum European Energy Award e.V. (siehe auch 5.3).

3. Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Kreise und Städteregionen in Nordrhein-Westfalen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 für die Einstiegsförderung (2.1)

4.1.1 Die Förderung beschränkt sich auf Städte, Gemeinden, Kreise und Städteregionen in Nordrhein-Westfalen.

4.1.2 Die Durchführung des „eea-Zertifizierungsverfahrens“ muss von den zuständigen Vertretungsorganen der beteiligten Gebietskörperschaften beschlossen worden sein.

4.1.3 Der/die Antragsteller/in muss die Gewähr dafür bieten, dass sie zur Durchführung des Vorhabens in der Lage ist und den Eigenanteil sicherstellt. Bei dem Eigenanteil müssen gemäß 2.2.3 VVG zu § 44 LHO 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus kommunalen Eigenmitteln stammen, der verbleibende Kofinanzierungsbedarf kann durch Dritte gedeckt werden. Nothaushaltskommunen können Ihren verbleibenden Eigenanteil durch Spenden begleichen. (siehe 4.3.1)

4.1.4 Gefördert werden nur solche Vorhaben, mit denen vor Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist; als Beginn zählt der Abschluss eines Leistungsvertrages.

4.1.5 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich,

- zu der Bereitstellung des Eigenanteils und
- die erforderlichen programmspezifischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung zu schaffen.

Dies sind:

- die Programmteilnahme von mindestens 4 Projektjahren.
- der Abschluss einer Vereinbarung mit der Geschäftsstelle des „eea“ in NRW über die Teilnahme am „europäischen Zertifizierungs- und Auszeichnungsprogramm, eea“.
- die Bereitstellung hinreichend personeller Ressourcen für die Gründung eines Energie-Teams, das mit der Programmabwicklung und der Mitgestaltung der energiepolitischen Arbeit und Steuerung beauftragt wird sowie zur Bestimmung eines/r verantwortlichen Teamleiters/in.
- die Beauftragung von „eea“ akkreditierten Berater/innen für die Moderations- und Beratungsleistungen.
- Vereinbarung mit denen vom Projektträger ETN beauftragten Auditoren/innen für die externe Auditierung.

4.2 für die Folgeförderung (2.2)

- 4.2.1 Die Fortführung des „eea-Zertifizierungsverfahrens“ muss von den zuständigen Vertretungsorganen der beteiligten Gebietskörperschaften beschlossen worden sein.
- 4.2.2 Mit dem Antrag ist der Auditierungsbericht vorzulegen*
- 4.2.3 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zu der Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils und gewährleistet weiterhin die erforderlichen programmspezifischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortführung des Verfahrens. (*siehe Punkt 6 „sonstige Zuwendungsbestimmungen“)

4.3 Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

- 4.3.1 Der Förderrahmen kann bis zu 90 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, d.h. Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen sowie Kommunen des Stärkungspakts Stadtfinanzen [§ 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2010 (Entwurf)].

Bestätigt eine Kommune der Regelung unter Ziffer 4.3.1. zu entsprechen, kann dementsprechend eine Förderquote von bis zu 90 von Hundert gewährt werden.

Verfügt eine Kommune über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, kann der Förderrahmen bis zu 80 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

→ Siehe auch „Anhang zum Merkblatt „eea - Ausgaben und Förderung_Nothaushalt“ und „Anhang zum Merkblatt „eea - Ausgaben und Förderung_genehmigtes Haushaltssicherungskonzept“.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bereitgestellt. Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages werden die unter Ziffer 2. aufgeführten Ausgaben zugrunde gelegt.

Eine Detailübersicht über die gesamten und die jährlichen Fördermittel-Festbeträge befindet sich im vierteiligen Anhang zum Merkblatt „eea – Ausgaben und Förderung“.

Da der Beginn eines Projektjahres in der Regel vom Beginn des Kalender- und des Haushaltsjahres abweicht, wird dies bei der Festsetzung der jährlichen Bereitstellung der Fördermittel einbezogen. Zu den Auszahlungsmodalitäten siehe Ziffer 7.3.

5.2.1 Höhe der Zuwendung – Einstiegsförderung (Siehe 2.1 sowie Anlagen zum Merkblatt)

Die Höhe der Zuwendungen in den ersten vier Projektjahren wird nach Einwohnerzahl und Haushaltssituation gestaffelt.

5.2.2 Höhe der Zuwendung – Folgeförderung (Siehe 2.2 sowie Anlagen zum Merkblatt)

Eine Folgeförderung wird für weitere vier Projektjahre gewährt. Sie wird nach Einwohnerzahl und Haushaltssituation gestaffelt.

5.3 Gold Bonus (Siehe 2.3)

Werden im Rahmen eines externen Audits mindestens 75 % der Punkte erreicht und erfolgt eine Auszeichnung mit dem European Energy Award Gold, so kann auf gesonderten Antrag hin ein zusätzlicher Bonus gewährt werden, der wie folgt gestaffelt ist:

Einwohnerzahl	≤ 10.000	10.001 - 100.000	100.001 - 500.000	>500.000/ Kreise	Re- Zertifizierung
Bonus	1.575,00 €	2.100,00 €	2.800,00 €	3.500,00 €	700,00 €

5.5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich (Nr. 2.2.3 VVG zu § 44 LHO).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid werden neben den ANBest-G Nebenbestimmungen bzw. besondere Regelungen aufgenommen. Dies sind u.a.:

- Ein Vorbehalt des Widerrufs, falls nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ausfertigung des Zuwendungsbescheids ein entsprechender Vertragsabschluß mit einem/r für NRW akkreditierten/akkreditierte Berater/in nachgewiesen wurde (Auszahlungsvoraussetzung für die 1. Festbetragsrate).
- Während der Laufzeit findet zweimal pro Projektphase ein internes Audit statt. Nach dem ersten externen Audit findet eine vierjährige externe Re-Auditierung statt. Die externe Auditierung als Voraussetzung für eine Folgeförderung, ist dann verpflichtend, wenn bei der Vorprüfung durch den akkreditierten eea Berater/in mindestens 50% der möglichen Punkte prognostiziert werden können. Im Rahmen einer Folgeförderung ist eine externe Auditierung verpflichtend durchzuführen.
- Dem Projektträger ETN ist über eea Berichte zur internen und externen Auditierung sowie über das energiepolitische Arbeitsprogramm zum Projektfortschritt Bericht zu erstatten. Detaillierte Ausführungen zur Berichterstattung sind den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids zu entnehmen.
- **Alle subventionserheblichen Sachverhalte, z.B. Antragsänderungen, Verzögerungen in der Projektdurchführung, die Auswirkungen auf den Bewilligungszeitraum haben, Abbruch des Projektes, keine externe Auditierung usw., sind unverzüglich über den Projektträger ETN der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.**

7. Verfahren

- 7.1 Nach Antragstellung und Erhalt des Zuwendungsbescheids ist die Landesgeschäftsstelle des eea, EnergieAgentur.NRW, zu kontaktieren. Diese lässt dem/der Antragsteller/in die Vereinbarung über die Teilnahme am eea zukommen (Frau Güler Ebre, Tel.: 0202/24552-70, ebren@energieagentur.nrw.de).

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist an die

**Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
52425 Jülich**

zu richten.

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

Anlage 1	Politischer Beschluss des Antragstellers, der Antragsteller/in über die Programmteilnahme
Anlage 2	Bestätigung über das Nichtvorliegen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs.4 der Gemeindeordnung bzw. Erklärung zum Anspruch auf Verzicht zur Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils
Anlage 3	Einwilligung über Speicherung von Daten (Formblatt)
Anlage 4	Angaben zur Kommune (Formblatt)
Anlage 5	Einwilligung über Veröffentlichung von Dateien (Formblatt)

Der Projektträger ETN prüft die Anträge, beurteilt ihre Förderwürdigkeit gegenüber dem Zuwendungsgeber (MWIDE NRW) und der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) und übernimmt die fachliche Begleitung der Projekte.

Die Förderanträge werden nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.

Der zusätzliche Bonus für die European Energy Award Gold – Auszeichnung kann innerhalb der Projektlaufzeit der eea-Förderung formlos beantragt werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Dezernat 64, in Dortmund
(Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW,
Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund).

Dem/der Antragsteller/in wird ein schriftlicher Bescheid in Form eines Zuwendungsbescheides erteilt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Im Rahmen der „eea“-Förderung erfolgt grundsätzlich die Bereitstellung des ersten Teilbetrages nur nach Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen (Vorlage aller erforderlichen Bewilligungsunterlagen) und nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, in der Regel drei Monate nach Datum des Zuwendungsbescheides. Der erste Teilbetrag wird anteilig für den Zeitraum bis zum nächsten 1.10. ausgezahlt, rückwirkend ab Projektbeginn und im Voraus bis zum nächsten 1.10. Der Rest des ersten und alle folgenden jährlichen Festbeträge werden jeweils einmal jährlich zum 1.10. im Voraus anteilig für den Rest des laufenden Projektjahres und den Anfang des folgenden Projektjahres ausgezahlt.

Folgen der erste und der zweite (1.10.) Auszahlungstermin zeitnah aufeinander, können sie zu einem Auszahlungstermin am 1.10. zusammengefasst werden. Rundungen können vorgenommen werden.

(Beispiel: Beginn des ersten Projektjahres laut Zuwendungsbescheid: im Februar.

Bestandskraft und Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungsunterlagen: im Mai.

Erste Auszahlung: im Mai, anteilig für die ersten 8 Monate (von Februar bis September) der ersten festen jährlichen Förderrate.

Zweite Auszahlung: 1. Oktober, anteilig für die restlichen 4 Monate (von Oktober bis Januar) der ersten festen jährlichen Förderrate, sowie für die ersten 8 Monate (von Februar bis September) der zweiten festen jährlichen Förderrate.

Dritte und alle folgenden Auszahlungen: wie vorgenannt, jeweils am 1. Oktober.)

Auf Grund der festen Vorgabe des Auszahlungstermins und der Höhe des Festbetrags ist eine Vorlage gesonderter Mittelanforderungen nicht erforderlich. Weitere, genaue Zahlungsmodalitäten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Unterlagen für Ihren Verwendungsnachweis im „eea“-Zertifizierungsverfahren erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid. Über den Projektträger ETN ist der Verwendungsnachweis der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen.